

Satzung

Verein der Eltern, Freunde und Förderer der Kindertagesstätte "Entdeckerland" Schwarzheide- West e.V.

Änderungsdatum: 28.04.2015

§ 1 Name; Sitz; Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

"Vereinigung der Eltern, Freunde und Förderer der Kindertagesstätte "Entdeckerland" Schwarzheide - West e.V."

und soll unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Cottbus eingetragen werden. Er hat seinen Sitz in Schwarzheide. Die Geschäftsstelle ist unter der Anschrift der Kindertagesstätte zu erreichen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Aus Gründen der Vereinfachung wird nachfolgend die männliche Bezeichnung der Schriftform gewählt.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke- sondern widmet sich der materiellen Förderung verschiedener Aufgaben für die Kindertagesstätte "Entdeckerland", insbesondere durch

1. Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Spiel- und Sportmitteln
2. Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Arbeitsmaterialien für Gestaltungszwecke, Baumaßnahmen und Projekten
3. Förderung von Sport, Wanderungen, Ferienlager, Sprachkursen, Festen und sonstigen Veranstaltungen
4. Unterstützung bedürftiger Kinder
5. Unterstützung der Elternarbeit in der Kindertagesstätte
6. Pflege des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens an der Kindertagesstätte und dem umliegenden Stadtgebiet

Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls noch erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Erzieherinnenkollektiv und den Elternsprechern.

§ 3 Mitgliedschaft

Zur Mitgliedschaft berechtigt ist jeder, der sich der Kindertagesstätte "Entdeckerland Schwarzheide- West" und ihrer Arbeit verbunden sowie dieser Satzung verpflichtet fühlt. Der Antrag auf Eintritt in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Des Weiteren können von der

Vereinigung Ehrenmitglieder benannt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch eine schriftliche Austrittserklärung,
2. durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Interessen der Vereinigung zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt,
3. mit dem Tod des Mitglieds

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.

§ 4 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer separaten Beitragsordnung geregelt.

§ 5 Aufwandsentschädigung

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung (im Sinne des § 3 Nr.26a EStG) beschließen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Beirat

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren in geheimer oder offener Wahl gewählt. Über die Art des Wahlverfahrens wird vorab durch die Mitgliederversammlung abgestimmt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen vorläufigen Nachfolger bestimmen.

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins, insbesondere bei der Verfügung über Konten, ist die Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern obliegt dem Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt und wählbar.

Während der ersten fünf Monate eines jeden Jahres ist eine Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich binnen zwei Wochen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Jahresbericht des Vorstandes,
2. Kassenbericht,
3. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes,
4. gegebenenfalls Neu- bzw. Ersatzwahl des Vorstandes,
5. gegebenenfalls Neu- bzw. Ersatzwahl der Beiratsmitglieder.

Der Mitgliederversammlung obliegt ferner:

1. die Festsetzung und Änderung der Satzung,
2. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Antrag des Vorstandes,
3. Beschluss über die Auflösung der Vereinigung.

Zu Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand einzuberufen.

Die Punkte der Tagesordnung müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung, die spätestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen hat, genau bezeichnet werden.

Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung müssen beim Vorstand spätestens 8 Tage schriftlich vor der Versammlung eingegangen sein.

Die Mitgliederversammlung soll vom Vorsitzendem oder seinem Stellvertreter geleitet werden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Beirat

Der Beirat besteht aus:

1. der der Vereinigung beigetretenen jeweiligen Kindertagesstättenleiter oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, soweit dieser auch Mitglied ist.
2. dem der Vereinigung beigetretenen jeweiligen Vorsitzenden der Elternsprecher oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, soweit dieser Mitglied ist.
3. bis zu vier Beiratsmitglieder, welche durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren in geheimer oder offener Wahl gewählt werden. Über die Art des Wahlverfahrens wird vorab durch die Mitgliederversammlung abgestimmt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite und soll ihm Anregungen für die Durchführung der Aufgaben des Vereins geben.

Der Vorstand hat den Beirat über alle Vereinsangelegenheiten zu unterrichten und bei allen wichtigen Entscheidungen seinen Rat einzuholen. Er hat den Beirat mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung einzuberufen. Die Sitzung leitet der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter.

§ 10 Kassenprüfung

Zwei geeignete Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand und Beirat angehören dürfen, sind alle vier Jahre von der Mitgliederversammlung in geheimer oder offener Wahl zu wählen. Über die Art des Wahlverfahrens wird vorab durch die Mitgliederversammlung abgestimmt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung die Buchführung, materielle Vermögenswerte und die Kasse des Vereins zu überprüfen sowie der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer haben insbesondere auf die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu achten.

Bei Feststellungen von Unstimmigkeiten ist der Vereinsvorstand unverzüglich zu unterrichten.

§ 11 Auflösung

Über den Antrag auf Auflösung der Vereinigung ist eine Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der eingeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Ist die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über diesen Punkt nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine weitere Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließen.

§ 12 Gewinne und Verwaltungsausgaben

Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Vermögensübertragung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Schwarzheide, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kindertagesstätte "Entdeckerland" bzw. deren Folgestätte zu verwenden hat. Falls die Kindertagesstätte nicht mehr besteht und auch keine Folgestätte vorhanden ist, ist das Vermögen einer gemeinnützigen Einrichtung zu übertragen, die ausschließlich zum Wohl von Kindern arbeitet.